

Den Rechtsanwälten der Kanzlei WINTERHOFF/BUSS

wird durch _____

in Sachen _____

VOLLMACHT erteilt zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung und Prozessvollmacht für alle Verfahren und alle Instanzen gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO, ausgenommen das Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Mit der Erteilung dieser Vollmacht ist im Innenverhältnis zwischen Mandanten und Kanzlei kein unbedingter Klageauftrag verbunden, sondern lediglich die Vertretungsberechtigung geregelt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere auch folgende Befugnisse:

- 1/** Die außergerichtliche Vertretung und im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auch die gerichtliche Vertretung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- 2/** Vertretung vor den Familiengerichten gemäß §§ 10, 11 FamFG einschließlich die Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie den Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen.
- 3/** Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, sowie Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO sowie die Vertretung in Güterverhandlungen.
- 4/** Die Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger sowie die Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen und Anträgen jeder Art, die Erhebung von Beschwerden und Einsprüchen, die Einlegung von Rechtsmitteln, die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO; die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie den Verzicht auf Rechtsmittel.
- 5/** Die Empfangnahme des Streitgegenstandes sowie die vom Gegner, Justizkasse oa Stellen zu erstattenden Kosten und sowie die Berechtigung darüber zu verfügen, ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
- 6/** Die gerichtliche und außergerichtliche Verhandlung aller Art, zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Rechtsstreite durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen (Erklärungen iSd § 141 Abs. 3 ZPO). Die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe von einseitigen Willens-erklärungen (z.B. Anfechtungen, Kündigungen (außerordentlich und ordentlich)).
- 7/** Die Berechtigung zur Übertragung dieser Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte und die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten.

Ein etwaiges PKH- oder VKH-Überprüfungsverfahren wird aus dieser Bevollmächtigung ausdrücklich ausgenommen. Die Kanzlei Winterhoff/Buss ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Mandanten im PKH-Überprüfungsverfahren zu vertreten. Das Gericht hat sich in einem PKH-Überprüfungsverfahren unmittelbar mit dem Mandanten ins Benehmen zu setzen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Bevollmächtigten bis zur Erfüllung von deren Gebührenansprüchen ab. In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis gem. § 12 I S. 2 ArbGG bezüglich Abschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mindestens Anwaltsgebühren streitwertabhängig nach dem RVG anfallen. Die Kanzlei Winterhoff/Buss verweist hiermit ausdrücklich auf ihre Allgemeinen Mandatsbedingungen, die auf www.winterhoffbuss.de einsehbar sind und die dort festgeschriebenen Mindestvergütungssätze auf Stundenbasis.

Aurich, den _____

Unterschrift